
S 52 AL 380/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Die eingelegte Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss vom 28. April 2020 als unzulässig verworfen
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld – Forderungsübergang – Tilgungsbestimmung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 3 § 157 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AL 380/16
Datum	24.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 176/17
Datum	20.11.2019

3. Instanz

Datum	28.04.2020
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. August 2017 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 wegen der Zahlung von Arbeitsentgelt sowie die Erstattung eines Betrages in Höhe von (iHv) von 3.428,18 EUR.

Der Kläger war vom 1. Oktober 2012 bis 24. Februar 2015 als Pflegedienstleiter bei der C GmbH (CRS-G), O, am Einsatzort B beschäftigt. Am 19. Februar 2015 kündigte die CRS-G das Arbeitsverhältnis fristlos. In dem Verfahren auf die hiergegen eingelegte Kündigungsschutzklage einigte sich der Kläger mit der CRS-G vor dem Arbeitsgericht Berlin (36 Ca 3814/15) am 14. Juli 2015 dahingehend, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Kündigung

am 31. Mai 2015 geendet habe. In Ziffer 3 des Vergleiches wurde vereinbart: "Die Beklagte rechnet gegen den KlÄxger ordnungsgemÄxß vom 13.02.2015 bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt ab und zahlt an den KlÄxger den daraus ergebenden Nettobetrag unter BerÄxcksichtigung etwaiger AnspruchsÄxbergÄxnge aus."

Nach Ziff. 4 des Vergleichs war eine Abfindungszahlung fÄxr den Verlust des Arbeitsplatzes iHv 3.000,- EUR vorgesehen. Am 15. Juli 2015 zahlte die CRS-G an den KlÄxger einen Betrag iHv 8.167,72 EUR aus.

Bereits am 25. Februar 2017 hatte sich der KlÄxger arbeitslos gemeldet und die Zahlung von Alg beantragt. Er reichte eine Arbeitsbescheinigung der "CRS G B , W B" vom 16. MÄxrz 2017 ein, welche am Ende der letzten Seite mit einem Stempel der CRS-G versehen war. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 1. April 2015 vorläu-fig Alg fÄxr die Zeit vom 25. Februar 2015 bis 26. Februar 2016 unter Zugrundelegung eines tÄxglichen Bemessungsentgeltes von 96,23 EUR (Leistungsentgelt: 60,79 EUR) iHv 36,47 EUR tÄxglich. Mit Schreiben vom 31. MÄxrz 2015 zeigte die Beklagte gegenÄxber der CRS Gartenstadt Berlin II an, dass sie dem KlÄxger ab dem 25. Februar 2015 Alg zahle und der KlÄxger noch Anspruch auf Arbeitsentgelt erhebe. Etwaige AnsprÄxche des KlÄxgers wÄxrden in HÄxhe des gezahlten Alg auf die Beklagte Äxbergehen. Der KlÄxger erhielt eine Durchschrift des Schreibens. Mit Schreiben vom 5. August 2015 forderte die Beklagte die CRS Gartenstadt II in Berlin auf, nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Vergleiches eine Arbeitsbescheinigung des KlÄxgers bis zum 18. August 2015 vorzulegen. Mit Schreiben vom 18. August 2015 teilte die Beklagte der CRS G unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 31. MÄxrz 2015 mit, dass der Anspruch auf Arbeitsentgelt auf sie Äxbergegangen sei und machte die Erstattung von 3.428,18 EUR geltend. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 wandte sich die CRS-G an die Beklagte wegen einer Mahnung in HÄxhe von 3.428,18 EUR und teilte mit, keinen Bescheid Äxber eine solche Forderung erhalten zu haben.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 teilte die Beklagte dem KlÄxger unter Hinweis auf einen AnspruchsÄxbergang nach Â§ 157 Sozialgesetzbuch âxArbeitsfÄxrderung âx (SGB III) mit, dass ein der Zahlung des Alg fÄxr die Zeit vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 entsprechender Betrag iHv 3.428,18 EUR von dem vom Arbeitgeber zu erfÄxllenden AnsprÄxchen einzubehalten und an sie zu Äxberweisen sei. Der KlÄxger habe "vorerst" keine Zahlung zu leisten. Falls sein ehemaliger Arbeitgeber den Betrag nicht Äxber-weise, erhalte der KlÄxger zu gegebener Zeit eine entsprechende Mitteilung. Mit ei-nem weiteren Bescheid vom 30. Oktober 2015 teilte die Beklagte der CRS-G unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 31. MÄxrz 2015 mit, dass der Anspruch auf Arbeitsentgelt auf sie Äxbergegangen sei und machte die Erstattung von 3.428,18 EUR geltend. Diese teilte dann mit Schreiben vom 24. November 2015 mit, dass zum Zeit-punkt der Auszahlung an den KlÄxger die Anzeige eines ForderungsÄxberganges nicht vorgelegen habe. Die Beklagte wies den vom KlÄxger gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2015 eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2015 zurÄxck und fÄxhrte aus: Die im Rahmen der "Gleichwohl-gewÄxhrung" gewÄxhr-ten Leistungen seien zu Recht gezahlt worden. Der Arbeitgeber sei

verpflichtet, die-ses Alg zu erstatten. Nach Erf  llung des Anspruchs  berganges seien "diese Tage" dem Kl  ger wieder gutzuschreiben und zu bewilligen.

Mit Ruhensbescheid vom 10. Dezember 2015 stellte die Beklagte das Ruhen des Anspruches auf Alg f  r die Zeit vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 nach [   157 SGB III](#) wegen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt fest. Mit Erstattungsbescheid vom 10. Dezember 2015 machte die Beklagte unter Hinweis auf [   328 SGB III](#) die Erstat-tung des f  r den Zeitraum vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 bezogenen Alg in H  he von 3.428,18 EUR gegen  ber dem Kl  ger geltend. Mit endg  ltigem Bewilligungs-bescheid vom 10. Dezember 2015 bewilligte die Beklagte ab dem 25. Februar 2015 Alg f  r 360 Tage und setzte den Leistungsbetrag f  r die Zeiten vom 12. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 sowie vom 1. Dezember 2015 bis 4. M  rz 2016 auf 0,00 EUR t  glich sowie f  r die Zeiten vom 1. Juni 2015 bis 30. November 2015 und vom 5. M  rz 2016 bis 30. Mai 2016 auf 36,47 EUR t  glich fest. F  r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 4. M  rz 2016 wurde der t  gliche Leistungsbetrag wegen einer Forderung im Wege der Aufrechnung nach    52 Sozialgesetzbuch      Allgemeiner Teil      (SGB I) einbehalten. Nachdem der Kl  ger am 15. Dezember 2015 Widerspruch gegen die Bescheide vom 10. Dezember 2015 eingelegt hatte, bewilligte die Beklagte dem Kl  ger durch   nderungsbescheid vom 21. Dezember 2015 Alg ab 1. Dezember 2015 bis 30. Mai 2016 Alg ohne Aufrechnung. Den gegen die Bescheide vom 10. Dezember 2015 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2016 als unbegr  ndet zur  ck.

Im Klageverfahren hat die Beklagte durch Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 4. Oktober 2016 die Bewilligung von Alg f  r den Zeitraum vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 aufgehoben und die Erstattung von 3.428,18 EUR nach [   157 Abs. 3 SGB III](#) geltend gemacht, da der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung das dem Kl  ger zustehende Arbeitsentgelt an diesen bezahlt habe.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat, nachdem der Kl  ger hinsichtlich der Gew  hrung von Alg f  r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 4. M  rz 2016 die Klage f  r erledigt erkl  rt hatte, die auf Aufhebung des Ruhensbescheides vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 und des Erstattungs-bescheid vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 in der Fassung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 4. Oktober 2016 gerichtete Klage mit Urteil vom 24. August 2017 abgewiesen. Zur Be-gr  ndung ist ausgef  hrt: Die zul  ssige Klage sei unbegr  ndet. Die angegriffenen Be-scheide seien rechtm   ig und verletzen den Kl  ger nicht in seinen Rechten. Der Ruhensbescheid vom 10. Dezember 2015 habe seine Rechtsgrundlage im [   157 Abs. 1 SGB III](#). Danach ruhe der Anspruch auf Alg w  hrend der Zeit, f  r die der Ar-beitslose Arbeitsentgelt erhalte oder zu beanspruchen habe. Aufgrund des arbeitsge-richtlichen Vergleiches habe der Kl  ger einen Anspruch auf Arbeitsentgelt f  r die Zeit vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 gehabt, sodass der Anspruch auf Alg geruht habe. Der Erstattungsbescheid vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des streit-gegenst  ndlich gewordenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 4. Okto-ber 2016 sei rechtm   ig und verletze den Kl  ger nicht in seinen Rechten. Denn

ge-mÃ¤Ã [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) habe der Arbeitslose, der dass Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber tatsÃ¤chlich erhalten habe, weil der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung an ihn gezahlt habe, dieses insoweit der Beklagten zu erstatten. Vorliegend habe der Arbeitgeber das dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 25. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 zustehende Arbeitsentgelt trotz des Kraft Gesetzes erfolgten AnspruchsÃ¼berganges an den Beklagten nach [Â§ 115 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â \(SGB X\)](#) an diesen am 15. Juli 2015 mit befreiender Wirkung ausgezahlt. Der Arbeitgeber erbringe seine Leistungen nach [Â§ 412, 407 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer, wenn er bei der Zahlung von dem gesetzlichen ForderungsÃ¼bergang keine positive Kenntnis gehabt habe. Verschuldete Unkenntnis stehe der Kenntnis nicht gleich. Der Arbeitgeber habe keine positive Kenntnis vom AnspruchsÃ¼bergang gehabt, da ihm diese nur von der GlÃ¤ubigerin der Forderung vermittelt werden kÃ¶nne. Die Beklagte habe der CRS-G als Arbeitgeberin des KlÃ¤gers erst mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 mitgeteilt, dass der Anspruch auf Arbeitsentgelt auf sie Ã¼bergegangen sei und die Erstattung von 3.428,18 EUR geltend gemacht werde. Dem Vortrag des KlÃ¤gers, dass der Arbeitgeber bereits bei Abschluss des arbeitsgerichtlichen Vergleiches am 14. Juli 2015 positive Kenntnis vom AnspruchsÃ¼bergang gehabt habe, sei nicht zu folgen. In Ziffer 3 des Vergleiches sei keine konkrete Vereinbarung Ã¼ber bestehende AnspruchsÃ¼bergÃ¤nge zu sehen, da nur die Rede gewesen sei von der BerÃ¼cksichtigung "etwaiger" AnspruchsÃ¼bergÃ¤nge. HÃ¤tten die vertragschlieÃenden Parteien tatsÃ¤chlich von dem bestehenden AnspruchsÃ¼bergang gewusst, hÃ¤tten sie den bestehenden ForderungsÃ¼bergang konkret vereinbaren mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus habe die Beklagte die Leistungen mit befreiender Wirkung genehmigt. Der nachtrÃ¤glichen konkludenten Genehmigung durch die Beklagte komme diesbezÃ¼glich eine Wirkung ex tunc nach [Â§ 362 Abs. 2, Â§ 185 Abs. 2 BGB](#) zu. Damit sei aber die GleichwohlgewÃ¤hrung nicht ex post fehlerhaft geworden, da die Voraussetzungen des [Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) vorgelegen hÃ¤tten. Eine Aufhebung und Ablehnung der Bewilligung sei zwar nicht notwendig gewesen, jedoch auch nicht fehlerhaft. Die Erstattungsforderung kÃ¶nne sich auf [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) stÃ¼tzen.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte im Termin zur der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20. November 2019 die im Bescheid vom 4. Oktober 2016 getroffene Aufhebungsentscheidung aufgehoben. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor: Soweit das SG die Rechtsgrundlage des Erstattungsbescheides vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des streitgegenstÃ¤ndlich gewordenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 4. Oktober 2016 im [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) sehe, Ã¼bersehe es, dass sich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 4. Oktober 2016 auf [Â§ 48 SGB X](#) stÃ¼tze und bereits insofern rechtsfehlerhaft sei, als die Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#) nicht gegeben seien (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11. Februar 2003 â [L 13 AL 4706/01](#) â). Das SG habe auch nicht beachtet, dass die Voraussetzungen des [Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) nicht gegeben seien, denn es gehe zu Unrecht davon aus, dass sein Arbeitgeber trotz des am 14. Juli 2015 vor dem Arbeitsgericht Berlin geschlossenen arbeitsgerichtlichen Vergleiches an ihn durch die Zahlung am 15. Juli 2015 mit

befreiender Wirkung geleistet habe. Das SG gehe ferner in der Annahme fehl, dass die CRS-G keine positive Kenntnis vom Anspruchsübergang gehabt habe. Denn der Arbeitgeber sei bei Abschluss des arbeitsgerichtlichen Vergleiches durch die Einrichtungsleiterin der CRS Gartenstadt Berlin II, Frau L, vertreten gewesen. Diese Person habe positive Kenntnis vom Forderungsübergang gehabt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. August 2017 sowie den Ruhensbescheid vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 und den Erstattungsbescheid vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 und in der Fassung des Erstattungsbescheides vom 4. Oktober 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Gerichtsakte sowie ein Ausdruck der e-Akte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zulässiger Streitgegenstand ist nach der in der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2019 verlautbarten Aufhebung der Aufhebungsentscheidung vom 4. Oktober 2016 neben dem Ruhensbescheid vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 nur noch der nunmehr auf eine Erstattungsentscheidung beschränkte Bescheid vom 4. Oktober 2016. Soweit der Kläger mit seinem Antrag darüber hinaus die Aufhebung des Erstattungsbescheides vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 begehrt, ist die Klage unzulässig, weil dieser Bescheid sich durch den ihn gemäss [§ 96 SGG](#) ersetzenden Bescheid vom 4. Oktober 2016 erledigt hat.

Die Klage ist unbegründet, soweit sie sich gegen den Ruhensbescheid vom 10. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2016 richtet. Gemäss [§ 157 Abs. 1 SGB III](#) ruht der Anspruch auf Alg während der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt zu beanspruchen hat. Die Voraussetzung dieser Vorschrift sind erfüllt, denn der Kläger hatte nach dem arbeitsgerichtlichen Vergleich mit der CRS-G vom 14. Juli 2015 bis zum 31. Mai 201 noch Arbeitsentgelt zu beanspruchen, wobei es auf die Höhe dieses

Arbeitsentgeltes nicht ankommt (vgl. DÄ¼e, in: Brand, SGB III, 8. Auflage 2018, Â§ 157 Rn. 9).

Soweit sich der KlÄ¼ger gegen die Erstattungsentscheidung vom 4. Oktober 2016 wendet, ist die zulÄ¼ssige Anfechtungsklage ebenfalls unbegrÄ¼ndet.

GemÄ¼ Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III hat der Arbeitslosengeldbezieher im Falle einer durch den Arbeitgeber an ihn trotz RechtsÄ¼bergangs auf den SozialleistungstrÄ¼ger mit befreiender Wirkung geleisteten Zahlung von Arbeitsentgelt das Alg insoweit zu erstatten. Es handelt sich dabei um einen eigenstÄ¼ndigen, auf die Besonderheiten der GleichwohlgewÄ¼hrung abgestimmten Erstattungsanspruch, der Spezialregelung gegenÄ¼ber Â§ 44 ff. SGB X ist und dem Bereicherungsanspruch aus Â§ 816 Abs. 2 BGB entspricht. Der Anspruch setzt nicht voraus, dass die Bewilligung von Alg aufgehoben wird. Voraussetzung des Erstattungsanspruchs ist, dass objektiv eine GleichwohlgewÄ¼hrung vorlag. Nur wenn der Bundesagentur fÄ¼r Arbeit der zur Kom-pensation der Vorleistung vorgesehene Anspruch gegen den Arbeitgeber wegen dessen anderweitigen befreienden Zahlung entgeht, ermÄ¼glicht Â§ 157 Abs. 3 Satz 2 SGB III die RÄ¼ckforderung des Alg, wobei der Arbeitslose "in Wirklichkeit" das nach dem ForderungsÄ¼bergang gemÄ¼ Â§ 115 Abs. 1 SGB X zu Unrecht erlangte Arbeitsentgelt zahlt (vgl. DÄ¼e, aaO, Â§ 157 Rn 38 f. mwN). Die Voraussetzungen einer GleichwohlgewÄ¼hrung nach Â§ 157 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB III lagen bei der vorlÄ¼ufigen Bewilligung des Alg durch Bescheid vom 1. April 2015 vor. Der KlÄ¼ger hatte â wie aus dem Vergleich vom 14. Juli 2015 ersichtlich â fÄ¼r die hier streitbefangene Zeit noch einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, der Anfang April 2015 noch nicht befriedigt worden war. Dies stellt auch der KlÄ¼ger nicht in Frage. Er bestreitet auch nicht, dass durch die Vorleistung der Beklagten eine wirksame Legalzession seines Arbeitsentgeltanspruchs nach Â§ 115 SGB X an die Beklagte in HÄ¼he der geleisteten 3.428,18 EUR bewirkt worden ist.

Soweit er indes die Auffassung vertritt, dieser zedierter Anspruch sei von der CRS-Gar nicht "bedient" worden, ist dem nicht zu folgen. MaÄ¼geblich ist insoweit, welche Tilgungsbestimmung die CRS-G als Schuldner gegenÄ¼ber dem KlÄ¼ger bei der Zah-lung am 15. Juli 2015 getroffen hat. Tilgungsbestimmungen (vgl. Â§ 366 BGB fÄ¼r den Fall, dass einem GlÄ¼ubiger mehrere Forderungen gegen denselben Schuldner zu-stehen) sind einseitige empfangsbedÄ¼rftige WillenserklÄ¼rungen, auf die die allge-meinen Vorschriften wie zB. Â§Â§ 133, 157 BGB anwendbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 1998 â XI ZR 81/88 = BGHZ 106, 163 ff). Entscheidend ist bei emp-fangsbedÄ¼rftigen WillenserklÄ¼rungen wie die ErklÄ¼rung bei der dem ErklÄ¼rungsemp-fÄ¼nger zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist (Auslegung nach dem objektiven Emp-fÄ¼ngerhorizont, vgl. Arnold in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Â§ 133 BGB Rn. 19). In dem vom KlÄ¼ger herangezogenen Fall (Urteil des LSG Baden-WÄ¼rttemberg vom 11. Februar 2003 â L 13 AL 4706/01 -, juris) ergab sich aus den UmstÄ¼nden (konkretes Zahlenwerk im Vergleich), dass der Arbeitgeber nur den Spitzbetrag an den Arbeit-nehmer auskehren wollte und auch ausgekehrt hatte. Ein derartiger Tilgungswille hat im vorliegenden Fall â fÄ¼r den KlÄ¼ger angesichts der HÄ¼he des ausgekehrten Betra-ges ohne weiteres erkennbar â nicht bestanden. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf, ob die

CRS-G durch die mÄglicherweise empfangsberechtigte und im Termin vor dem Arbeitsgericht anwesende Frau Li Kenntnis von der Anzeige des ForderungsÄbergangs vom 31. MÄrz 2015 erlangt gehabt hatte. Auch wenn dies als zutreffend unterstellt wird, zeigt doch das Protokoll der Sitzung des Arbeitsgerichts vom 14. Juli 2015, in der auch der KlÄger anwesend gewesen war, in aller Deutlichkeit, dass Äber "etwaige AnspruchsÄbergÄnge" zum damaligen Zeitpunkt keine genauen Vorstellungen (mehr) bestanden. Sie wurden lediglich fÄr mÄglich erachtet. Der Vergleich enthielt auch keine konkrete Berechnung des auf den KlÄger entfallenden Spitzbetrages, sondern lediglich den Verweis auf eine ordnungsgemÄ zu erstellenden Abrechnung durch die CRS-G. Angesichts der HÄhe des am 15. Juli 2015 als Arbeitsentgelt nachgezahlten Betrages iHv von mehr als 5.167,72 EUR (Zahlungsbetrag 8.167,72 EUR abÄglich der mit brutto 3.000,- EUR angesetzten Abfindung) spricht alles dÄfÄr, dass die CRS-G bei dieser Zahlung (irrtÄmlich) davon ausging, dass kein Abzug wegen ForderungsÄbergangs vorzunehmen war und mithin die gesamte fÄr die Zeit vom 13. Februar 2015 bis 31. Mai 2015 aufgrund des ArbeitsverhÄltnisses entstandene Schuld getilgt werden und nicht nur ein Teilbetrag an den KlÄger ausgekehrt werden sollte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den am 29. Juli 2015 erstellten Verdienstabrechnungen der CRS-G, mit denen kein Abzug wegen ForderungsÄbergangs vorgenommen worden war. Soweit der KlÄger Ä im Ansatz zutreffend Ä argumentiert, aufgrund des Vergleichs vom 14. Juli 2015 habe die CRS-G nur den Spitzbetrag an ihn auszahlen dÄrfen, folgt hieraus allenfalls, dass sie mit der abzugslosen Auszahlung ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt haben kÄnnte. Der KlÄger erkennt, dass selbst die Kenntnis von einer Verpflichtung weder notwendigerweise zu rechtskonformen Verhalten des Schuldners fÄhrt noch dass bei einer fehlerbehafteten Leistungsbewirkung diese rechtlich unbeachtlich sein muss. Dies ist im Regelungsbereich des [Ä 157 Abs. 3 SGG](#) III dadurch anerkannt, dass die befreiende Wirkung einer in Kenntnis des ForderungsÄbergangs Ä mithin rechtswidrig Ä erfolgten Zahlung nachtrÄglich durch den "wahren" GlÄubiger im Wege einer Genehmigung nach [Ä 362 Abs. 2](#), [185 Abs. 2 BGB](#) herbeigefÄhrt werden kann (vgl. DÄe, aaO, Rn. 43 mwN).

SchlieÄlich ist die Leistung an den KlÄger auch mit befreiender Wirkung erfolgt. Dabei kann offen bleiben, ob die CRS-G bei der Zahlung von dem ForderungsÄbergang keine Kenntnis hatte und mithin schon nach [Ä 412](#), [407 BGB](#) die befreiende Wirkung eingetreten ist. Selbst wenn sie Kenntnis vom ForderungsÄbergang gehabt haben sollte, was bereits dann der Fall gewesen wÄre, wenn ihr bekannt war, dass der KlÄger Alg bezogen hatte (vgl. DÄe, aaO, Ä 157 Rn.41), so ist die befreiende Wirkung der Zahlung aber mit der Genehmigung der Zahlung durch die Beklagte eingetreten. Die Genehmigung kann konkludent erklÄrt werden und zwar sowohl gegenÄber dem Arbeitgeber als auch gegenÄber dem Arbeitnehmer (BSG, Urteil vom 24. Juni 1999 Ä [B 11 AL 7/99 R](#) = [SozR 3-4100 Ä 117 Nr. 18](#); Urteil vom 29. August 1991 Ä [7 RAr 130/90](#) = [SozR 3-4100 Ä 117 Nr. 6](#)). Die Genehmigung ist hier konkludent gegenÄber dem KlÄger mit dem Bescheid vom 4. Oktober 2016 erklÄrt worden. Diese Genehmigung, mit der lediglich eine dem Äffentlichen Recht entsprechende VermÄgenslage hergestellt wird, ist zivilrechtlicher Natur; sie ist kein

Verwaltungsakt, der an Ermessensfehlern leiden könnte (vgl. DÄ¼e, aao, Rn. 43f.). Damit liegen die Voraussetzungen des [Â§ 157 Abs. 3 SGB III](#) fÄ¼r den im Wege einer gebundenen Entscheidung geltend zu machenden Erstattungsanspruch vor.

Der Ruhens- bzw. der Erstattungsbescheid der Beklagten ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der KlÄ¼ger nicht ordnungsgemÄ¼ß angehÄ¼rt worden ist ([Â§ 24 SGB X](#)). Ein derartiger Verfahrensfehler ist jedenfalls wÄ¼hrend des Widerspruchsverfahrens gegen die Bescheide vom 10. Dezember 2015 durch Nachholung gemÄ¼ß [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) geheilt worden (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1998 â [B 7 AL 106/97 R](#) = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 16](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r eine Zulassung der Revision gemÄ¼ß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.06.2020

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024